



Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 37 AS 1564/11

Verkündet am 27.09.2012

Kröner
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Jobcenter Wuppertal Rechtsbehelfsstelle 7 RB, vertreten durch den Geschäftsführer,
Bachstraße 2, 42275 Wuppertal,

Beklagter

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom
27.09.2012 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Popoff,
sowie den ehrenamtlichen Richter Hahn
und die ehrenamtliche Richterin Leitz
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 15.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2011 verurteilt, dem Kläger im Zeitraum vom 01.03.2011 bis 31.08.2011 die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu zahlen.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Dem Beklagten werden Verschuldungskosten gem. § 192 SGG in Höhe von 500,00 Euro auferlegt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Kosten der Unterkunft im Zeitraum vom 01.03.2011 bis 31.08.2011.

Der am geborene Kläger erhält seit 01.09.2009 Leistungen nach dem SGB II. Er bewohnt alleine eine 68 qm große Wohnung in Wuppertal mit einer Grundmiete in Höhe von 335 Euro. Die Nebenkosten und sonstigen Kosten belaufen sich auf 124 Euro monatlich. Der Abschlag für Heizkosten beträgt 86 Euro monatlich.

Mit Schreiben vom 23.01.2010 wies der Beklagte den Kläger erstmals darauf hin, dass die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch seien und der angemessene Betrag um 112,25 Euro überschritten werde bei einer Überschreitung der Wohnungsgröße um 23 qm. Der Kläger solle das Ergebnis seiner Kostensenkungsbemühungen bis zum 01.04.2010 nachweisen. Eine abschließende Entscheidung sollte noch erfolgen. Eine Frist zur Kostensenkung wurde ausdrücklich nicht gesetzt.

Gegen diesen rechtsmittelfähigen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 16.04.2010 wies der Beklagte darauf hin, dass es sich beim Schreiben vom 23.01.2010 nur um ein Informationsschreiben gehandelt habe.

Unter dem 03.08.2010 erging ein weiteres Schreiben des Beklagten mit dem Hinweis, dass die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch seien. Jedoch wies der Beklagte darauf hin, dass bis zur „endgültigen Entscheidung“ der Beklagte die vollen Kosten der Unterkunft übernehmen werde. Dieses Schreiben enthielt wiederum keine Fristsetzung bis wann die Kostensenkung erfolgen solle und ab wann nur noch die Kosten der Unterkunft in angemessener Höhe übernommen werden.

Unter dem 31.08.2010 erging ein weiteres Schreiben des Beklagten zur Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft. Nunmehr wurden anstelle von 45 qm 47 qm als angemessen erachtet bei einer Grundmiete von 227,95 Euro. Der Kläger wurde darauf hingewiesen, dass ab 01.09.2010 (ein Tag später) nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt würden.

In dem dagegen eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid vom 31.08.2010 wies der Kläger auf seine angespannte finanzielle Situation hin und auf seine Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme. Aufgrund dessen könne er derzeit nicht umziehen.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 bot der Beklagte dem Kläger an, erst ab 01.01.2011 die Mietsenkung durchzuführen, wenn der Kläger den Widerspruch zurücknimmt.

Am 18.12.2010 teilte der Kläger mit, dass er den Widerspruch nicht zurücknimmt.

Nachdem der Beklagte die beabsichtigte Kostensenkung ab 01.01.2011 wegen des zuvor unterbreiteten Angebots nicht durchgeführt hat, erging unter dem 07.02.2011 eine weitere Kostensenkungsaufforderung. Nunmehr wurden hinsichtlich der Angemessenheit der Wohnungsgröße wiederum 45 qm zugrundegelegt bei einer angemessenen Bruttokaltmiete von 218,25 Euro. Der Beklagte wies darauf hin, dass er beabsichtige, ab dem 01.03.2011 nur noch die angemessenen Kosten i. H. v. 218,25 Euro zu berücksichtigen. Als Anhörungsfrist wurde der 15.02.2011 festgelegt.

Mit Kostensenkungsbescheid vom 15.02.2011 wurden ab 01.03.2011 nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft in Höhe von 218,25 Euro berücksichtigt.

Mit Bescheid vom gleichen Tage (15.02.2011) wurden im Zeitraum vom 01.03.2011 bis 31.08.2011 nur noch die Regelleistung und die angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt.

Den dagegen eingelegten Widerspruch begründete der Kläger damit, dass seiner Auffassung nach sowohl die Höhe der Regelleistung als auch die Kosten der Unterkunft nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.03.2011 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Der Beklagte vertrat die Auffassung, dass die Regelleistung verfassungsgemäß ab 01.01.2011 berücksichtigt worden sei. Im Rahmen der Kosten der Unterkunft seien unter Verweis auf den gültigen Mietspiegel unter Zugrundelegung von 45 qm a 4,85 Euro lediglich 218,25 Euro zu berücksichtigen. Der Kläger habe am 15.02.2011 gesondert einen Mietsenkungsbescheid erhalten.

In der am 27.04.2011 erhobenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Kürzung der Kosten der Unterkunft und gegen die Höhe der Regelleistung. Am 10.05.2012 hat ein Erörterungstermin stattgefunden. Auf den Inhalt des Protokolls vom 10.05.2012 wird Bezug genommen. Nach Hinweis des Gerichts auf die unzureichende Kostensenkungsaufforderung wurde ein Vergleich auf Widerruf protokolliert.

Dieser Vergleich wurde unter dem 14.05.2012 von dem Beklagten widerrufen.

Im Verhandlungstermin vom 27.09.2012 wurde hinsichtlich der streitigen Frage der Rechtmäßigkeit der Regelleistung ein Unterwerfungsvergleich geschlossen und dieser Streitgegenstand für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, unter Abänderung des Bescheides vom 15.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2011 ihm im Zeitraum vom 01.03.2011 bis 31.08.2011 die vollen Kosten der Unterkunft zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, dass der Kläger erstmals am 23.01.2010 darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft unangemessen und daher zu senken seien. Eigene ernsthafte Bemühungen des Klägers zur Senkung der Kosten der Unterkunft seien bis zum heutigen Tage nicht ersichtlich. Der Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen dem Kläger eine weitere Übergangsfrist zu gewähren nachdem seinem Widerspruch aus formalen Gründen abgeholfen wurde. Es sei nicht der Eindruck entstanden, dass die Übergangsfrist erneut zu laufen beginne.

Mit Schreiben vom 21.05.2012 hat das Gericht den Beklagten darauf hingewiesen, dass bei einer Entscheidung von Verhängung von Verschuldungskosten nach § 192 SGG erwogen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat den Streitgegenstand zulässigerweise auf die Leistungen der Unterkunft und Heizung beschränkt. Bei diesem handelt es sich um abtrennbare Verfügungen des Gesamtbescheides ohne dass eine weitere Aufspaltung in die Leistungen für Unterkunft und Heizung rechtlich möglich ist (ständige Rechtsprechung seit BSG Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 8/06 R).

Der Kläger hat im Zeitraum vom 01.03.2011 bis 31.08.2011 Anspruch auf die tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Der Bescheid vom 15.02.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2011, in dem dem Kläger nur die angemessenen

Kosten der Unterkunft im Zeitraum vom 01.03.2011 bis 31.08.2011 bewilligt wurden, war -insofern rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 SGG.

Ein Anspruch des Klägers auf die tatsächlichen Unterkunfts-kosten ergibt sich aus § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II.

Nach § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II sind die Aufwendungen für Unterkunft, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalles den angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen solange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.

Vorliegend fehlt es an der subjektiven Möglichkeit der Kostensenkung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II.

Subjektiv möglich sind einem Hilfebedürftigen Kostensenkungsmaßnahmen nur dann, wenn er Kenntnis davon hat, dass ihm die Obliegenheit trifft, Kostensenkungsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. BSG Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R; BSG Urteil vom 17.12.2009 Az.: B 4 AS 19/09 R; BSG Urteil vom 07.05.2009 B 14 AS 14/08 R). So ist nach Auffassung des 14. Senats die erforderliche Kenntnis der Obliegenheit zur Senkung der Kosten der Unterkunft zu verneinen, wenn der Grundsicherungsträger bezüglich der Erforderlichkeit einer Kostensenkungsmaßnahme ein widersprüchliches Verhalten gezeigt hat. Ohne diese Kenntnis könnten Kostensenkungsmaßnahmen vom Hilfebedürftigen nicht erwartet werden (BSG Urteil vom 07.05.2009 Az.: B 14 AS 14/08 R). Auch der 4. Senat sieht den Hilfebedürftigen an Kostensenkungsmaßnahmen gehindert, wenn er durch das Verhalten des Grundsicherungsträgers irregeführt wird (BSG Urteil vom 19.02.2009 – Az.: B 4 AS 30/08 R). Dem steht nicht entgegen, dass § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II kein Erfordernis einer Kostensenkungsaufforderung enthält (BSG Urteil vom 27.02.2008 – B 14/7b AS 70/06 R). Nach der Rechtsprechung der Grundsicherungssenate des BSG hat der Hinweis auf die Rechtslage nach § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II zwar allein Aufklärungs- und Warnfunktion. Bezweckt werden soll damit allerdings, dass der Hilfebedürftige Klarheit über die aus der Sicht des Leistungsträgers angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft erhält (vgl. BSG Urteil vom 07.11.2006 –

B 7b AS 10/06 R; BSG Urteil vom 19.03.2008 Az.: B 11b AS 41/06 R). Die Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II normiert damit keine umfassende Beratungs- und Aufklärungspflicht des Beklagten über die Obliegenheit des Leistungsempfängers bei der Suche nach einer anderen angemessenen Unterkunft. Andererseits erfordert die Aufklärungs- und Warnfunktion, dass zumindest die Angabe des angemessenen Mietpreises erfolgt, da dieser nach der Produkttheorie der entscheidende Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit ist (vgl. BSG Urteil vom 07.11.2006 Az.: B 7b AS 18/06 R). Weiter zu berücksichtigen ist die der Vorschrift des § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II inne wohnende Schutzfunktion (vgl. hierzu BSG Urteil vom 19.09.2008 Az.: B 14 AS 54/07 R). Mit der Zumutbarkeitsregelung soll verhindert werden, dass der Leistungsberechtigte sofort bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit gezwungen wird, seine bisherige Wohnung aufzugeben. Ihm soll eine Übergangszeit verbleiben, in der er sich um Kostensenkungsmaßnahmen bemühen kann. Ist ein Umzug erforderlich, etwa um eine Wohnung zu einem angemessenen Mietpreis anzumieten, besteht eine „Schonzeit“ nach § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II von in der Regel längstens 6 Monaten (BSG Urteil vom 19.09.2008 Az.: B 14 AS 54/07 R) ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Erfordernisses von Kostensenkungsmaßnahmen.

Die Aufwendungen des Klägers für die Wohnung mit einer Grundmiete in Höhe von 335 Euro bei 68 qm sind so hoch, dass sie nicht mehr als angemessen angesehen werden können, ohne dass im einzelnen darauf eingegangen werden müsste, ob die von dem Beklagten gewählte angemessene Miete rechtlich herangezogen werden kann. Über die Grenze der Angemessenheit hinaus sind die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe auch im Zeitraum vom 01.03.2011 bis 31.08.2011 von dem Beklagten zu übernehmen. Hier vorliegend ist nämlich die erforderliche Kenntnis des Klägers hinsichtlich der Obliegenheit zur Senkung der Kosten der Unterkunft zu verneinen, weil der Beklagte hinsichtlich der Kostensenkungsmaßnahme ein widersprüchliches Verhalten gezeigt hat.

Insoweit gilt auch im Bereich des öffentlichen Rechts das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) als Sonderfall des Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch) und kommt in diesem Sinne sowohl für das Handeln des Leistungsträgers wie auch des Leistungsberechtigten in Betracht. Zwar hat der Beklagte sich in mehreren Schreiben an den Kläger gewandt und ihm mitgeteilt, dass die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch seien. Kein Schreiben des Beklagten erfüllt jedoch die Aufklärungs- und Warnfunktion einer

Kostensenkungsaufforderung im Sinne des Bundessozialgerichts, so dass der Kläger zu keinem Zeitpunkt Klarheit darüber hatte, ab wann die Kosten der Unterkunft gesenkt werden bzw. dass er ausreichend Zeit hatte, sich dieser Situation anzupassen und eine kostengünstigere Wohnung anzumieten.

Im ersten Schreiben vom 23.01.2010 wurde der Kläger von dem Beklagten darauf hingewiesen, dass die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch seien und der angemessene Betrag um 112,25 Euro überschritten werde und die Größe der Wohnung um 23 qm. Hier sollte der Kläger das Ergebnis seiner Kostensenkungsbemühungen bis zum 01.05.2010 nachweisen. Eine abschließende Entscheidung sollte noch erfolgen. Dieses Schreiben enthält keine endgültige Fristsetzung dahingehend, ab wann die Kosten der Unterkunft nur noch in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Der Beklagte behielt sich eine abschließende Entscheidung noch vor. Auch in dem weiteren Schreiben vom 03.08.2010 wies der Beklagte darauf hin, dass die Kosten unangemessen hoch seien. Bis zur endgültigen Entscheidung erklärte sich der Beklagte jedoch bereit die vollen Kosten der Unterkunft zu übernehmen. In diesem Schreiben erfolgte ebenfalls keine Fristsetzung zur Kostenreduzierung. In dem Schreiben vom 31.08.2010 änderte der Beklagte den Inhalt der Kostensenkungsaufforderung insoweit, als dass nunmehr 47 qm bei einer Gesamtmiete von 227,95 Euro als angemessen erachtet wurden. Die angemessenen Kosten würden ab 01.09.2010 (ein Tag später) berücksichtigt. Nach den geänderten inhaltlichen Vorgaben (statt 45 qm 47 qm als angemessen erachtet) verblieb dem Kläger nach dieser Kostensenkungsaufforderung nicht mal ein Tag um die Höhemaßgaben zu erfüllen und die Kosten dementsprechend zu reduzieren. Nachdem der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 31.08.2010 erhoben hatte, bot der Beklagte dem Kläger an, erst ab 01.01.2011 die Mietsenkung durchzuführen, wenn der Kläger den Widerspruch zurücknimmt. Da der Kläger dieses mit Schreiben vom 18.12.2010 ablehnte, half der Beklagte den Widerspruch insofern ab, dass nicht ab 01.01.2011 abgesenkt wurde. Diesbezüglich versäumte es der Beklagte wiederum dem Kläger eine Übergangsfrist einzuräumen um die Kosten der Unterkunft zu reduzieren. Dies war vorliegend auch nicht entbehrlich, da aus Sicht des Klägers er mit seiner Widerspruchsbegründung Erfolg hatte und dem Widerspruch abgeholfen wurde. In seiner Widerspruchsbegründung bezog er sich ausdrücklich auf die Frage, ob ein Umzug in der Zeit zumutbar war.

Mit Schreiben vom 07.02.2011 änderte der Beklagte wiederum seine inhaltlichen

Vorgaben hinsichtlich der Kostensenkungsaufforderung, indem er nunmehr lediglich 45 qm bei 218,25 Euro als angemessen erachtete und stellte in Aussicht, ab dem 01.03.2011 lediglich eine Grundmiete in Höhe von 218,25 Euro zu zahlen. Mit Kostensenkungsbescheid vom 15.02.2011 wurden ab 01.03.2011 nur noch die angemessenen Kosten in Höhe von 218,25 Euro berücksichtigt. Nach der Kostensenkungsaufforderung vom 07.02.2011 hatte der Kläger nunmehr lediglich eine Frist von 3 Wochen, um nach den geänderten Vorgaben die Kosten zu reduzieren.

Das war nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend. Zudem stellt das Verhalten des Beklagten auch ein „widersprüchliches Verhalten“ dar. Zum einen wurde dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 31.08.2010 abgeholfen. Dass diese Abhilfe aus formalen Gründen erfolgt sein soll und keine Unterbrechung der Übergangsfrist von in der Regel 6 Monaten darstellen soll – wie die Beklagte es meint – kann aus Sicht des Gerichts und des Klägers nicht nachvollzogen werden. Zu keinem Zeitpunkt hat der Beklagte das dem Kläger mitgeteilt. Im Übrigen ist aus Sicht des Gerichts die Abhilfe des Widerspruchs auch folgerichtig, da der Kostensenkungsbescheid vom 31.08.2010 angesichts der Nichtgewährung einer Übergangsfrist auch rechtswidrig sein dürfte. Es ist widersprüchlich, wenn der Beklagte ohne weitere Ankündigung wiederum mit Kostensenkungsbescheid vom 15.02.2011 und vorheriger Ankündigung mit Schreiben vom 07.02.2011 lediglich die angemessenen Kosten ab 01.03.2011 wiederum ohne nennenswerte Übergangsfrist gewährt. Der Kläger musste davon ausgehen, dass seine geltend gemachten Gründe im Widerspruch Berücksichtigung finden und dass eine Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft auch über den 6-Monats-Zeitraum erfolgt, was auch möglich ist, wenn dem Kläger eine Kostensenkung nicht möglich ist.

Sämtlichen Kostensenkungsbescheiden des Beklagten fehlen die Aufklärungs- und Warnfunktion, die ein solcher Kostensenkungsbescheid nach der Rechtsprechung des BSG haben muss. Der Kläger konnte zu keinem Zeitpunkt sicher davon ausgehen bis zu welchem Zeitpunkt die Kosten für die Unterkunft in voller Höhe gezahlt werden bzw. ab wann sie abgesenkt werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte in den einzelnen Kostensenkungsaufforderungen die Angemessenheitssätze dreimal verändert hat. Mit Schreiben vom 31.08.2010 wurden seitens des Beklagten noch 227,95 Euro Grundmiete bei 47 qm als angemessen erachtet während bei der Kostensenkungsaufforderung vom 07.02.2011 nur noch 45 qm bei 218,25 Euro Grundmiete als angemessen erachtet wurden. Der Antragsteller hätte in dieser

Konstellation auch gar keine Möglichkeit gehabt sich, bei der Wohnungssuche auf diese unterschiedliche Angemessenheitsvorgabe einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 192, 193 SGG. Das Gericht hat es für geboten erachtet, den Beklagten in Höhe von weiteren 500,00 Euro an den Gerichtskosten zu beteiligen. Ein verständiger Beklagter hätte bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage, nämlich dem Hinweis des Gerichts, dass die Klage Erfolg hat, weil der Beklagte es versäumt hat, eine Kostensenkungsaufforderung mit einer notwendigen Übergangsfrist im Sinne der Aufklär- und Warnfunktion, ein Anerkenntnis abgegeben. Das Verfahren aber zu Lasten des Klägers in die Länge zu ziehen und bei dieser Sach- und Rechtslage ein Urteil zu verlangen, hält die Kammer für mutwillig.

Da es sich bei den Kosten nach § 192 SGG um eine Schadensersatzregelung als notwendigen Ausgleich für die grundsätzliche Kostenfreiheit des Verfahrens handelt (vgl. LSG NRW Urteil vom 17. Juli 1996 – L 17 U 220/95 -), können die Kosten in entsprechender Anwendung der §§ 202, 287 ZPO geschätzt werden (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Auflage, München 2012 zu § 192 SGG, Randnummer 14 m.w.N.). Das Gericht setzt derzeit für eine Richterarbeitsstunde einen Betrag von 500 Euro an (so auch ständige Rechtsprechung der 16. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf, beispielsweise Urteil vom 18. September 2012 S 16 U 220/09). Das entspricht dem gerichtsbekanntem derzeitigen Stundenhonorar von Rechtsanwälten in Großkanzleien. Das Gericht hat hier eine Stunde für die Urteilsabsetzung angesetzt, so dass Verschuldungskosten in Höhe von 500,00 Euro anzusetzen waren.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Popoff

Ausgefertigt

Kröner

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

